



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 22

Memmingen, 17. September 2010

52 Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.09.2010	Bekanntmachung der Stadt Memmingen Planfeststellung nach Artikel 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in Verbindung mit Artikel 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz für die Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg	132
15.09.2010	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	135
03.09.2010	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	136
10.09.2010	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	136

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
Planfeststellung nach Artikel 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
in Verbindung mit Artikel 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz für
die Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg

Vom 9. September 2010

Auf Antrag des Landkreises Unterallgäu führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planung beinhaltet die Verlegung der Kreisstraße MN 17, derzeitige Augsburgener Straße in Memmingerberg, nach Norden. Die Neubaustrecke beginnt am vierten Ast der Kreisverkehrsanlage bei der Anschlussstelle Memmingen-Ost der BAB A 96 im Norden von Memmingerberg und verläuft von dort zunächst nahezu parallel zur BAB A 96 in Richtung Osten. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse nach Süden ab und führt bis zum Gewerbegebiet „Fliegerhorst Nord“. Dort wird nördlich des Gewerbegebietes ein neuer, vorläufig fünfarmiger, Kreisverkehrsplatz geschaffen, mit dem die Anbindung an die Augsburgener Straße, die Gemeindeverbindungsstraße nach Trunkelsberg, die bisherige MN 17 sowie an den Schleifweg erfolgt. Die Planung beinhaltet desweiteren die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen am übrigen Straßennetz, den Neubau von Geh- und Radwegen im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes und entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Trunkelsberg, den Rückbau der Augsburgener Straße und des Schleifweges sowie alle erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen einschließlich den Bau eines Retentionsbeckens. Die gesamte Strecke der neuen MN 17 wird mit einem Regelquerschnitt von 10,5 m ausgebaut. Die Anbindungen der Augsburgener Straße und des Schleifweges erhalten ebenfalls diesen Querschnitt, die restlichen Querschnittsbreiten orientieren sich an den vorhandenen Abmessungen.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende Minimierungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Memmingerberg und Trunkelsberg beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim.

1. Der Plan - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltung, - Verwaltungsgebäude Welfenhaus - Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, 2. Stock Zimmer Nr. 206

in der Zeit von 21. September 2010 bis einschließlich 20. Oktober 2010

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des 3. November 2010 schriftlich oder zur Niederschrift

bei Stadt Memmingen, Bauverwaltung, - Verwaltungsgebäude Welfenhaus - Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, 2. Stock Zimmer Nr. 206 oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Durch e-mail können Einwendungen derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Absatz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben - Planfeststellungsbehörde - entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für dieses Vorhaben besteht nach Art. 37 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Memmingen, 9. September 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw) veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- | | |
|-----------------------|---|
| Nr. 12/2010 Seite 184 | Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Juli 2010 |
| Nr. 12/2010 Seite 184 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. Juli 2010 |
| Nr. 12/2010 Seite 186 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralamierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2010 vom 04. August 2010 |

Memmingen, 15. September 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2010 Seite 135

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu den Konten

13992219

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 03. September 2010
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2010 Seite 136

* * * * *

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu den Konten

13961453

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. September 2010
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2010 Seite 136